

**S A T Z U N G**  
**DES**  
**TURN- UND SPORTVEREINES**  
**05 Daun e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der am 01. April 1905 in Daun gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein 05 e.V. Daun/Eifel". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 54550 Daun. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Die Vereinsfarben sind grün - weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Sport-Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG, ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand in Form eines Beschlusses.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 3

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Mißachtung von Anordnung der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlung;

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. - 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 6

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 25,- € (in Worten: fünfundzwanzig)
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen

des Vereines  
Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel mit  
Einschreibebrief zuzustellen.

## § 7

### **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 2 Abs.2 ), gegen einen Ausschluß ( § 3 Abs.3 ) sowie gegen eine Maßregelung ( § 6 ) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen. über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im - Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun -. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus
    - a) dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister und  
dem Geschäftsführer
    - als Gesamtvorstand:  
bestehend aus  
dem Geschäftsführenden Vorstand (wie a),  
den Ressortleitern für Jugendsport,  
Frauensport,  
Breiten- und Freizeitsport,  
öffentlichkeitsarbeit,  
den Abteilungsleitern,  
den vier Beisitzern sowie  
dem Ehrenvorsitzenden.
    - b)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind davon Verfügungen über Grundstücke, Aufnahme von Krediten und Vereinsgelder, sofern 150,- € überschritten werden. Hierbei sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nur gemeinsam vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt ( § 5 Ziffer 3 ). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig,

wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderem:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben, nach Anhörung des Schatzmeisters.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. In dringenden Fällen kann die Bewilligung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 150,- € vom 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Schatzmeister erteilt werden. In Abwesenheit der Genannten, können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend verfahren.
7. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind ferner die Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern.
8. Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Abgrenzung der Aufgaben regelt der geschäftsführende Vorstand.
9. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiter einberufen. über die Ergebnisse der Sitzung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
3. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages, sowie Sammlungen von Geld- und Sachwerten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 14**

### **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahlen sind geheim, sofern nicht eine offene Abstimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Daun mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.